



# Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Teilnahmebedingungen Raiffeisen-Direkt (ELBA-internet)

## 1. Zweck

ELBA-internet ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere die Erteilung von Aufträgen und die Abfrage von Informationen zu bzw. von den von der Teilnahme umfassten Konten im Wege der bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegebenen Internetseiten.

ELBA-internet ermöglicht weiters Auftragserteilungen und Depotstandsabfragen zu den von der Teilnahme umfassten Wertpapierdepots. Die dabei bekannt gegebenen Wertpapierkurse sind Vergangenheitswerte des vorangegangenen Börsenarbeitstags. Sie dienen lediglich zur Orientierung, geben jedoch nicht den Kurs wieder, der zum Zeitpunkt der Abfrage an der Börse gebildet wird.

ELBA-internet wird nachstehend als "Raiffeisen-Direkt" bezeichnet.

Diese Bedingungen gelten für die Teilnahme an Raiffeisen-Direkt. Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.

Die konkret verfügbaren Raiffeisen-Direkt Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung festgelegt.

## 2. Voraussetzungen

Für die Teilnahme an Raiffeisen-Direkt ist ein Konto bei der Raiffeisenbank (nachstehend "Konto") bzw. ein Wertpapierdepot erforderlich. Der oder die Inhaber des Kontos oder Wertpapierdepots werden nachstehend als "Kontoinhaber" bezeichnet.

Aufträge oder Abfragen über Raiffeisen-Direkt können nur erfolgen durch:

- einen Kontoinhaber, der berechtigt ist, über das Konto oder Depot zu disponieren, und
- einen von einem solchen Kontoinhaber benannten Zeichnungsberechtigten, der laut Unterschriftsprobenblatt zum Konto bzw. Wertpapierdepot befugt ist, über das Konto oder Depot zu disponieren.

Diese Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigten werden zusammen nachstehend als "Verfüger" bezeichnet.

Der Internet-Anschluss, über den auf ELBA-internet zugegriffen wird, muss den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.

## 3. Nutzungszeiten und Entgelte

ELBA-internet kann an allen Tagen zwischen 0:00 und 24:00 Uhr genutzt werden.

Zum Zweck der Wartung der für ELBA-internet erforderlichen technischen Einrichtungen der Raiffeisenbank können vorübergehende Einschränkungen der Nutzungszeiten erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird die Raiffeisenbank darauf nach Möglichkeit vorweg durch E-Mail oder entsprechenden Hinweis auf der ELBA-internet-Seite hinweisen.

Die vom Kontoinhaber für die Teilnahme an Raiffeisen-Direkt zu zahlenden Entgelte sind in der dem Kontoinhaber bekannt gegebenen Preisliste der Raiffeisenbank ausgewiesen. Für allfällige Änderungen der Entgelte gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.

## 4. Identifikationsmerkmale

Jeder Verfüger erhält von der Raiffeisenbank folgende Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend "PIN")
- nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend "TAN")

Die PIN kann vom Verfüger über ELBA-internet jederzeit geändert werden. Benötigte TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht übermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über ELBA-internet die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen.

Für den Zugriff auf ELBA-internet sind die Verfügernummer und die PIN einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere Erklärungen im Rahmen von ELBA-internet ist zusätzlich eine TAN einzugeben. Die Raiffeisenbank kann nach entsprechender Verständigung der Verfüger auch noch weitere Identifikationsmerkmale für den Zugriff auf ELBA-internet oder die Erteilung von Aufträgen vorsehen.

In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN auch eine von der Raiffeisenbank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Raiffeisenbank akzeptiert, wird auf der ELBA-internet Seite bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung – soweit nicht anders gesagt – auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).

Ist ein Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Raiffeisenbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.

## 5. Auftragsbearbeitung in ELBA-internet

## a) Wertpapier-Service

### 1. Keine Anlageberatung

ELBA-Wertpapier ist ausschließlich ein Wertpapierhandels-, -abwicklungs- und -verwahrservice. Der Kunde verzichtet bei elektronischer Auftragserteilung bewusst auf persönliche Beratung durch die Raiffeisenbank. Diese übernimmt daher bezüglich Kauf- oder Verkaufsentscheidung keine Haftung.

### 2. Leistungsumfang

Der Kunde kann nur Geschäfte mit Wertpapieren durchführen, die seinem persönlichen Anlegerprofil entsprechen, wobei in Folge der automatischen Auftragsweiterleitung seitens der Raiffeisenbank nicht geprüft werden kann, ob dies jeweils der Fall ist.

### 3. Kurse

Alle Kursangaben sind Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich zur Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung dieses Auftrages kann es zu Kursänderungen kommen.

### 4. Auftragserteilung

Für die Auftragserteilung sind die in ELBA abrufbaren "Wichtigen Hinweise zur Auftragserteilung" (Börseusancen, Mindestauftragsgrößen etc.) zu beachten. Der Kunde nimmt dabei die Bank nur für solche Aufträge in Anspruch, bei denen er sich selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informiert hat.

Bei Auftragserteilung sind die Wertpapierkennnummer, die Stückzahl bzw. das Nominale, der Börseplatz, Preis- und Kurslimits sowie ein eventueller Limitzusatz, die zeitliche Gültigkeit und das Verrechnungskonto anzugeben.

### 5. Auftragsstorno

Eine Vormerkung auf Stornierung eines bereits erteilten Auftrages durch den Kunden ist jederzeit möglich; sie wird aber nur unter der Voraussetzung wirksam, dass noch keine Durchführung an der Börse erfolgte. Die letztgültige Löschung eines vorgemerkten Auftrages erfolgt jedenfalls erst nach Klärung der Sachlage durch die Raiffeisenbank. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, für Stornierungen von Aufträgen eine Bearbeitungsgebühr einzuheben.

Limitierte Aufträge werden ersatzlos storniert, falls für das gewählte Wertpapier keine entsprechenden Limits seitens der Börse akzeptiert werden. Aufträge, die eine Börse enthalten, an der das gewählte Wertpapier nicht gehandelt wird, werden mangels Eindeutigkeit ersatzlos storniert.

Werden schwebende Aufträge seitens der Börse gelöscht (z.B. bei Handelsaussetzungen, Kapitalmaßnahmen, Dividendenabschlägen, etc...), so erlischt damit auch der Kundenauftrag. In diesem Fall muss der Kunde den Auftrag – gegebenenfalls mit geändertem Limit – neu erteilen.

### 6. Auftragsänderung

Ein Änderungsauftrag wird vorbehaltlich eines bereits ausgeführten Auftrags an die Börse weitergeleitet. Aufgrund eines erteilten Änderungsauftrags ist nicht auf die tatsächliche Änderung zu schließen, da die Möglichkeit besteht, dass der ursprüngliche Auftrag bereits ausgeführt wurde. Eine Änderung von gezeichneten Wertpapierfonds ist nicht möglich.

### 7. Informationen

Aktuelle Informationen über bestimmte Länder, Währungen, Wertpapiere, Börsen etc., zur Verfügung gestellt über [www.internetwertpapiere.at](http://www.internetwertpapiere.at), stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar; derartige, allgemeine Informationen sollen lediglich selbständige Kundenentscheidungen erleichtern.

### 8. Preis- und Kurslimit

Der Kunde hat zwischen den Limitarten "Betrag" und "Bestens" auszuwählen. Das Erreichen von Preis- und Kurslimits an der Börse lässt nicht auf die Durchführung des erteilten Auftrags schließen. Zu beachten sind weiters vorgegebene Mindestauftragsgrößen, sowie die für die jeweilige Börse geltenden Börseusancen. Bei Wertpapierfonds können ausschließlich „Bestens-Aufträge“ erteilt werden. Näheres ist in "Wichtigen Hinweise zur Auftragserteilung" nachlesbar.

Der tatsächliche Kurs, zu dem der erteilte Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiere ausgeführt worden ist, ist der Wertpapierabrechnung zu entnehmen.

### 9. Zeitliche Gültigkeit

Die zeitliche Gültigkeit eines Auftrages ist vom Nutzer anzugeben. Mit Ablauf des angegebenen Datums endet der Auftrag, auch wenn er noch nicht durchgeführt wurde. Per Jahresende erlöschen alle Aufträge, unabhängig von der gewählten Gültigkeit.

### 10. Auftragsentgegennahme

Der Auftrag wird nur dann entgegengenommen, wenn Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das vom Kunden gewählte Wertpapier in seine Risikoklasse(n) fällt und zur Auftragserteilung aktuell zur Verfügung steht. Eine Entgegennahme wird durch "Auftrag entgegengenommen" angezeigt. Bei Ablehnung erfolgt eine entsprechende Fehlermeldung.

### 11. Weiterleitung eines Auftrages

Die Weiterleitung eines Auftrages erfolgt je nach Börse voll- oder teilautomatisch. Bei teilautomatischer Weiterleitung wird der Auftrag von Partnerbanken an die jeweilige Börse weitergeleitet. Die Weiterleitung nimmt, je nachdem ob der Auftrag voll- oder teilautomatisch weitergeleitet wird, einen unterschiedlichen zeitlichen Aufwand in Anspruch, wodurch sich das Kursrisiko erhöhen kann.

Eine Auftragsweiterleitung findet nur an österreichischen Bankarbeitstagen statt. Die Raiffeisenbank haftet nicht für den Ausfall eines Börserechners oder sonstiger fremder EDV-Systeme.

## 12. Durchführungsanzeige

Bei Durchführung eines Auftrages wird in der Regel eine Durchführungsanzeige erstellt, die unter "Orderbuch" abgerufen werden kann. Der in der Durchführungsanzeige enthaltene Kurs erfolgt ohne Gewähr; der tatsächliche Kurs eines Auftrages ist der Abrechnung zu entnehmen.

## 13. Haftung

Der Depotinhaber haftet für Schäden, die durch mißbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale entstehen. Das Risiko einer Fehl- oder Rückleitung, das durch die Eingabe falscher oder unvollständiger Angaben entsteht, trägt der Depotinhaber. Bei einer Verletzung dieser Vereinbarung hat der Depotinhaber der Raiffeisenbank den durch die Verletzung verursachten Schaden vollumfänglich abzugelten. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt der Raiffeisenbank ausdrücklich vorbehalten. Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen der Telekommunikationsgeräte des Depotinhabers/Zeichnungsberechtigten oder durch das Nichtzustandekommen des weiteren Verbindungsaufbaus mit der Raiffeisenbank bzw. deren Rechenzentrum entstehen können, trifft die Raiffeisenbank keine Haftung. Der Austausch von Daten erfolgt sowohl über Raiffeisen eigene Netzwerke als auch über andere, möglicherweise nicht geschützte Einrichtungen. Für die dem Depotinhaber in Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Leitungsunterbrechungen, Verspätungen, Auslassungen, Störungen irgendwelcher Art sowie aus - auch rechtswidrigen - Eingriffen in technische Einrichtungen der Raiffeisenbank oder ihres Rechenzentrums entstehende Schäden haftet die Raiffeisenbank nicht, es sei denn, sie hätte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und nur in dem Maß, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Für entgangenen Gewinn haftet die Raiffeisenbank in keinem Fall.

### b) Bezahlen im Internet

Mit ELBA-internet ist die Bezahlung von im Internet über entsprechend gekennzeichnete Internetseiten bezogenen Waren und Dienstleistungen möglich. Dabei baut der Verfüger gleichzeitig anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Verkäufer über dessen Internetseite eine Verbindung zum Bankrechenzentrum auf und überweist den Zahlungsbetrag unmittelbar auf das Konto des Verkäufers. Derartige Aufträge führen unmittelbar zu einer Gutschrift am Konto des Verkäufers und sind daher nicht widerrufbar. Auch bei derartigen Überweisungen können Einwendungen aus dem vom Verfüger mit dem Verkäufer eingegangenen Vertragsverhältnis gegenüber der Raiffeisenbank nicht geltend gemacht werden. Die Daten des Verkäufers werden automatisch in den Überweisungsauftrag übernommen. Der Name des auftraggebenden Verfügers sowie des Kontoinhabers samt Bankverbindung werden dem Verkäufer für die Verkaufsabwicklung bekannt gegeben.

### c) e-Rechnung

Im Rahmen der Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem Verfüger ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über ELBA-internet präsentiert. Der Verfüger hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch - durch einen in ELBA-internet erteilten Überweisungsauftrag zu Gunsten eines vom Rechnungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen.

Die Präsentation der Rechnungen erfolgt im Rahmen eines in ELBA-internet aufrufbaren Menüs. Die Raiffeisenbank hat weder auf den Inhalt noch auf den Zeitpunkt ihrer Übermittlung Einfluss. Auch bei Überweisungen im Rahmen von e-Rechnung können Einwendungen aus dem der Rechnung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis gegenüber der Raiffeisenbank nicht geltend gemacht werden.

Die über e-Rechnung übermittelten Rechnungen bleiben für 12 Monate in ELBA-internet abrufbar.

Über die Dienstleistung e-Rechnung kann sich der Verfüger auch Rechnungen zur Zahlung präsentieren lassen, zu denen er nicht zahlungspflichtig ist. Die Raiffeisenbank wird die Durchführung der Zahlung im Rahmen von e-Rechnung nicht davon abhängig machen, dass der in der Rechnung angegebene Zahlungspflichtige mit dem die Zahlung freigebenden Verfüger übereinstimmt.

Die Auswahl bzw. die Änderung der Rechnungssteller erfolgt über die in ELBA-internet abrufbare Auswahlmaske, die durch Eingabe einer TAN freizugeben ist. Die weitere Prüfung der Auswahlmaske erfolgt – ohne Verantwortung der Raiffeisenbank – durch den Rechnungssteller. Bei Eingabe unzutreffender Kundendaten erfolgt keine weitere Verarbeitung durch den Rechnungssteller.

Die Präsentation von Rechnungen eines Rechnungsstellers hängt davon ab, dass der Rechnungssteller seinerseits an e-Rechnung teilnimmt. Sollte ein für e-Rechnung ausgewählter Rechnungssteller seine Teilnahme an e-Rechnung beenden, wird die Raiffeisenbank den Verfüger darüber informieren. In welcher Weise in diesem Fall Rechnungen des ausscheidenden Rechnungsstellers zugestellt werden, obliegt alleine der Vereinbarung zwischen dem Rechnungssteller und seinem Kunden.

## 6. Finanzstatus

### a) Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Durch dieses System wird dem Kunden ein Überblick über seinen Finanzstatus verschafft. Der Finanzstatus ist eine Auflistung aller vom Kunden definierten Konten (Girokonten, Sparkonten, Depotkonten, Kredit- und Darlehenskonto, u.a.) und Verträge (Bausparverträge, Versicherungsverträge, Leasingverträge, u.a.) sowie weiterer Vermögenswerte in Text und Grafik. Der Finanzstatus kann auch Vermögenswerte umfassen, die nicht Eigentum des Kunden, sondern dritter Personen sind. Die Aufnahme von Produkten dritter Personen bedarf deren Zustimmung.

Die Teilnahmevereinbarung berechtigt den Kunden über Internet die Kommunikation mit dem Bankrechenzentrum aufzubauen und nach elektronischer Autorisierung auf seinen Finanzstatus zuzugreifen.

### b) Teilnahme/Voraussetzung/Wartung

Raiffeisenprodukte: Schließt der Kunde ein Raiffeisenprodukt ab, erfolgt automatisch die Aufnahme dieses Produktes in eine Produktliste, die im Finanzstatus angezeigt wird. Sollen die in der Produktliste angezeigten Produkte zur Gänze oder einzeln für den Finanzstatus freigeschaltet werden bzw. nachträgliche Änderungen (z.B. Löschung) durchgeführt werden, hat der Kunde folgende Möglichkeiten:

- Der Kunde gibt der Raiffeisenbank bekannt, welche Raiffeisenprodukte in den Finanzstatus aufgenommen oder gelöscht werden sollen;
- Der Kunde nimmt die Aufnahme oder Löschung von Produkten selbständig vor, die Auftragserteilung hiezu erfolgt mittels TAN.

Die Wartung und Aktualisierung von Raiffeisenprodukten erfolgt durch die Raiffeisenbank.

Fremdprodukte: Werden vom Kunden Fremdprodukte in den Finanzstatus aufgenommen, muß der Kunde diese Produkte selber warten und aktualisieren.

c) Widerruf

Der Kunde kann die Teilnahme am Finanzstatus gegenüber der Raiffeisenbank jederzeit zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Produkte beenden.

d) Informationen

ELBA-internet Finanzstatus ist ausschließlich ein Informationsservice. Transaktionen jeglicher Art sind daher von diesem System nicht umfaßt und übernimmt die Raiffeisenbank daher für eine auf dem Finanzstatus basierende konkrete Veranlagungsentscheidung keine Haftung.

Die erteilten Informationen werden von der Raiffeisenbank oder den jeweils angegebenen Urhebern zur privaten Nutzung ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität zur Verfügung gestellt. Angegebene Kursinformationen, Statistiken und Tabellen werden unterschiedlich zeitverzögert dargestellt, diese Informationen stellen daher keine Anlageberatung dar.

e) Zustimmung zur Datenspeicherung und -verwendung

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seine persönlichen finanziellen Daten - auch die von ihm selbst im Internet erfaßten Daten - insbesondere zur Erstellung von historischen Vergleichen (z.B. Vermögensentwicklung) abgespeichert werden.

## 7. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung

Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- a) Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. PIN und TAN dürfen nicht abgespeichert werden. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.
- b) Die PIN ist regelmäßig zu ändern.
- c) Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 8. vorgesehenen Schritte zu setzen.
- d) Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- e) Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zu ELBA-internet besteht.
- f) Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- g) Die EDV-Einrichtungen, über die ELBA-internet in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Raiffeisenbank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.
- h) Devisenausländer dürfen in ELBA-internet, wenn vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst, Zahlungsaufträge im Modul Zahlungsverkehr Inland nur im Rahmen der von der Oesterreichischen Nationalbank festgelegten Meldegrenzen erteilen, über deren jeweilige Höhe die Raiffeisenbank Auskunft erteilt. Darüber hinausgehende Aufträge sind im Modul Zahlungsverkehr Ausland zu erfassen.
- i) Änderungen betreffend der Zeichnungsberechtigung von Verfügern sind gegebenenfalls nicht nur der kontoführenden Stelle, sondern auch der Stelle der Raiffeisenbank mitzuteilen, die den Kontoinhaber in den Belangen von ELBA-internet betreut.

Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle als Verfüger vorgemerkten Zeichnungsberechtigten diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen. Hat ein Verfüger durch rechtswidriges schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank den Schaden jeweils zu tragen haben. Unterlässt ein Verfüger entgegen der aus dem Punkt 8. resultierenden Verpflichtung die Sperre seiner Identifikationsmerkmale oder die Änderung der PIN, haftet der Kontoinhaber für die daraus ohne schuldhaftes Verhalten der Bank entstandenen Schäden. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt vorrangig Punkt 4., letzter Absatz dieser Bedingungen.

Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden in Raiffeisen-Direkt auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

## 8. Sperre der Zugriffsberechtigung

Bei Verlust der von der Raiffeisenbank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person davon Kenntnis erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, die Raiffeisenbank davon sofort telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu verständigen. Sollte eine sofortige Verständigung der Raiffeisenbank nicht möglich sein, wird sich der Verfüger durch mehrmalige Eingabe einer falschen PIN selbst sperren. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Raiffeisenbank verständigen.

Bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Verdacht, dass ein Dritter Kenntnis dieser Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signatur-PIN) erlangt hat, ist beim zuständigen Zertifizierungsdiensteanbieter sofort die Sperre oder der Widerruf des betreffenden Zertifikats zu veranlassen. Sollte aus welchen Gründen immer die Sperre/der Widerruf des Zertifikats beim Zertifizierungsdiensteanbieter nicht möglich sein, ist die Raiffeisenbank zwecks Sperre der Zugriffsberechtigung des betroffenen Verfügers zu verständigen.

Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Aufforderung an die Raiffeisenbank seinen Zugriff auf Raiffeisen-Direkt sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller zum Konto vorgemerkten Zeichnungsberechtigten auf seine Konten sperren zu lassen.

Nach mehrmaligen Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt. Die Raiffeisenbank wird den Zugriff eines Verfügers auf Raiffeisen-Direkt sperren, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass dem Verfüger zugeordnete

Identifikationsmerkmale von einem Nichtberechtigten verwendet werden könnten oder dass der Verfüger den Zugriff missbräuchlich, das heißt insbesondere für Geschäfte ohne ausreichende Deckung, verwendet. Eine Sperre durch die Raiffeisenbank ist auch dann zulässig, wenn sie dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

Die Aufhebung einer Sperre der Zugriffsberechtigung eines Verfügers ist nur durch die Raiffeisenbank und nur über schriftliche Weisung des Kontoinhabers möglich. Die Aufhebung einer Sperre der Identifikationsmerkmale eines Verfügers oder die Verfügersperre selbst ist nur durch die Raiffeisenbank und nur über schriftliche Weisung des Verfügers möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Aufhebung der Sperre auch telefonisch beantragt werden.

Die Kosten von Sperrungen sowie deren Aufhebung, jeweils soweit diese von einem Verfüger zu vertreten sind, sind vom Kontoinhaber zu tragen.

## 9. Haftung der Raiffeisenbank

Sollte die Raiffeisenbank für Schäden haften, die durch einen Fehler in den Einrichtungen der Raiffeisenbank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Raiffeisenbank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 5.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 100.000,00 begrenzt. Die Raiffeisenbank trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Raiffeisenbank beruht.

## 10. Mitteilungen der Raiffeisenbank

Alle Mitteilungen der Raiffeisenbank an den Kontoinhaber können auch mittels E-Mail an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail Adresse erfolgen. Weiters können Mitteilungen der Raiffeisenbank über Raiffeisen-Direkt dem Verfüger bekannt gegeben werden. Diese Mitteilungen gelten mit Abrufung über Raiffeisen-Direkt durch einen zum Konto vorgemerkten Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt.

Im Rahmen von ELBA-internet können das Konto bzw. Wertpapierdepot betreffende Informationen (insbesondere Kontoauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen) elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Diese Informationen gelten mit Abrufung über ELBA-internet durch einen Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt.

Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Informationen zum Konto ausschließlich über ELBA-internet abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über ELBA-internet.

Mit Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Raiffeisenbank zu laufen. Dies gilt auch für einen Kontoabschluss beinhaltende Kontoinformationen.

Nicht über ELBA-internet übermittelte Beilagen zu über ELBA-internet abgerufenen Kontoinformationen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank hinterlegt oder zugesandt.

Ungeachtet der Abrufbarkeit über ELBA-internet können Kontoauszüge oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder bei der Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.

## 11. Änderungen dieser Bedingungen oder des Leistungsumfangs

Änderungen

- im Leistungsumfang von Raiffeisen-Direkt (einschließlich der technischen Zugriffsmöglichkeiten der Verfüger sowie der Einführung von Betragsgrenzen für Überweisungsaufträge),
- der vorliegenden Bedingungen

durch die Raiffeisenbank sind mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich.

Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden sechs Wochen nach Verständigung des Kontoinhabers über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der Raiffeisenbank einlangt. Die Verständigung über die Änderung kann auch durch entsprechenden Hinweis auf den ELBA-internet-Seiten erfolgen. Die Raiffeisenbank wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils vorgenommene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt.

Stand 1. Mai 2007